

Carsharing-Vertrag für „Auto xxx“

1. Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien

1. **Name**, Adresse
- 2.

schließen folgenden Vertrag über die gemeinsame Nutzung des Fahrzeugs (Marke xxx, polizeiliches Kennzeichen xxx, zugelassen am xxx), im weiteren als gemeinschaftlich genutztes Fahrzeug oder Fahrzeug bezeichnet.

2. Fahrzeugeigentum/Autohalter/Versicherungsnehmer

- 2.1 Das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug befindet sich zu gleichen Anteilen (jeweils 1/14) im Eigentum der oben genannten Vertragsparteien.
- 2.2 Die Vertragsparteien sind grundsätzlich für Unterhalt, Reparaturen und Fahrtauglichkeit des Fahrzeugs gemeinsam verantwortlich. Fahrzeughalterin ist: **xxx**. Sie ist für Abschluss und regelmäßige Bezahlung der Versicherungsprämien und der Kfz-Steuer verantwortlich. **Es besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der xxx-Versicherung mit einer Deckungssumme von xx.000.000 Euro.**
- 2.3 **Auf eine Teilkasko-Versicherung wird verzichtet, unverschuldete Wildschäden sowie Steinschlagschäden an Scheiben und Scheinwerfern werden solidarisch von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.**

3. Autobuchung

- 3.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich untereinander über die Nutzung des Fahrzeugs zu verständigen. Dies erfolgt durch Eintragung der Autobuchung in den **Buchungskalender** im Internet. Der Buchungskalender wird angelegt und geführt von xxx. Bereits gebuchte Fahrten können 24 Stunden vor Antritt abgesagt werden, nach diesem Zeitpunkt sind alle Teilnehmer per Email oder SMS zu verständigen.
- 3.2 Grundsätzlich wird von einer **gleichberechtigten** Nutzung des Autos ausgegangen.
- 3.3 Wenn das Auto von den anderen VertragspartnerInnen nicht in gleichem Maß genutzt wird, kann auch eine Person das Auto nach Rücksprache mehr als 1/xx der Zeit nutzen.
- 3.4 Die Aufteilung des Autos über die Sommermonate Juli und August wird Anfang April ausgemacht, wobei jeder Partei **ca. 1 Woche** am Stück zustehen.

4. Autonutzung

- 4.1 Die Nutzung des Autos ist grundsätzlich nur den Vertragsparteien gestattet. Ein **Verleihen des Fahrzeugs an Dritte** im Ausnahmefall bedarf der gegenseitigen Absprache. Die verleihende Vertragspartei wird dabei so behandelt, als ob sie das Auto selbst nutzen würde. Sie haftet der Nutzergemeinschaft gegenüber für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch Dritte verursacht werden - sofern nicht von einer Versicherung gedeckt -, einschließlich Selbstbeteiligung. Sie hat im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines von Dritten verursachten Schadenereignisses gegenüber der Gemeinschaft die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen zu tragen.
- 4.2 Standort des Kfz ist der **Parkplatz xxx**,
- 4.3 Die Vertragsparteien führen ein **Fahrtenbuch**. Jeder schreibt in der für ihn festgelegten Farbe. Es werden darin folgendes festgehalten:
 - a. **Nutzungszeitraum:** Datum (bei mehrtägigen Fahrten auch Enddatum), Ankunftszeit, Nutzungszeit in begonnenen Stunden

- b. **Kilometerstand:** gefahrene Kilometer, Kilometerendstand. Die gefahrenen Kilometer werden mit dem Tageskilometerzähler gemessen: Am Ende jeder Fahrt (nach Vornahme aller Fahrtenbucheintragen) ist dieser Zähler wieder auf Null zu stellen!
- c. Alle **Ausgaben sowie Wartungsinformationen** (Tanken, Ölwechsel, Reparaturen und Service) sind vom jeweiligen Ausführenden/Auftraggeber ebenfalls in der festgelegten Farbe in diesem Buch einzutragen. Die Rechnungen sind aufzuheben und bei der quartalsweisen Abrechnung an die Kassabuchführenden zu übergeben.
- d. Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, mit Fahrtbeginn den eingetragenen Kilometerstand der letzten Fahrt im Fahrtenbuch sowie die Zurücksetzung des Tageskilometerzählers zu überprüfen und nach der Fahrt die neu gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch einzutragen.
- 4.4 Für Unterhalt und Fahrtauglichkeit während der Fahrt oder längerem Gebrauch sind die jeweils Nutzenden verantwortlich. **Festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen** sind den anderen Vertragsparteien umgehend mitzuteilen. Kleinreparaturen bis zu einem Betrag von €200 inkl. USt., die zum Erhalt der Fahrbereitschaft erforderlich werden, können durch die Nutzenden ohne Rücksprache mit den anderen Vertragsparteien durchgeführt werden.
- 4.5 Für Pannenfälle wird eine Pannenhilfeversicherung und Mitgliedschaft beim Autoklub ÖAMTC abgeschlossen.
- 4.6 Falls der Tank nach Nutzung weniger als ein Viertel voll ist, ist er wieder aufzufüllen. Speziell bei längeren Fahrten (über 500 km) muss von den Nutzenden im Falle eines Tankstopps auch eine **Überprüfung des Ölstands und des Reifendrucks** vorgenommen werden.
- 4.7 Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. **Außergewöhnliche Verschmutzungen** des Fahrzeugs (oder Verschmutzungen nach längerdauernder Nutzung, zum Beispiel nach Urlaub) sind vor der Fahrzeugrückgabe zu beseitigen. Fahrzeugpapiere sind gemäß Abmachung zu deponieren.
- 4.8 Es werden an zentraler Stelle die beiden Schlüssel sowie gegebenenfalls der Zulassungsschein deponiert.
- 4.9 Alle Vertragsparteien bemühen sich um eine **sparsame, materialschonende und rücksichtsvolle Fahrweise**. Vor der ersten Fahrt hat sich jeder Nutzer mittels Betriebsanleitung oder Einführung durch erfahrenere Vertragsteilnehmer mit den wesentlichen Funktionen und Eigenheiten des Fahrzeugs vertraut zu machen.
- 4.10 **Zeitüberschreitungen** sind dem nächsten Nutzer (soweit bekannt) per Telefon/SMS mitzuteilen

5. Autowartung und Organisation

Wartung und Organisation des Fahrzeugs wird auf die Vertragsparteien aufgeteilt und umfasst die im folgenden angeführten Bereiche:

- 5.1 **Service und Reparatur.** Dieser Bereich umfasst Organisation sowie Durchführung der vorgeschriebenen Servicetätigkeiten, die gesetzliche Jahresüberprüfung laut §57a KFG, die Abwicklung der zusätzlich notwendigen Reparaturen sowie die Anpassung des Fahrzeugs an die wechselnden jahreszeitlichen Bedingungen (Winterreifen, Frostschutz etc.). Zuständig: xxx
- 5.2 **Ölstand, Bremsflüssigkeit und Reifendruck** werden von xxx überprüft und notwendige Arbeiten gegebenenfalls selbst erledigt. Falls es nicht möglich ist, die notwendigen Arbeiten selbständig durchzuführen, sind die anderen Vertragsparteien zu informieren.
- 5.3 Am Fahrzeug ist mindestens einmal **jährlich eine Inspektion** durchführen zu lassen. Die Inspektion ist bis spätestens zwei Monat vor Ablauf der Gültigkeit der letzten Jahresüberprüfung laut §57a KFG durchzuführen.
- 5.4 Über die **Durchführung von größeren anfallenden Reparaturen** wird per Mehrheitsbeschluss entschieden. Im Normalfall wird eine Reparatur über die Einnahmen aus Mitgliedsbeitrag und Kilometergeld finanziert. Wenn durch die Reparatur Mehrkosten anfallen und keine andere Aufteilung zwischen den Vertragsparteien einstimmig beschlossen wird, sind alle Vertragsparteien zur Zahlung der anfallenden Mehrkosten verpflichtet: 40% der Kosten werden fix auf alle Vertragsparteien gleichmäßig verteilt, 60% der Kosten werden nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern anteilig auf die Vertragsparteien verteilt. Bei Abrechnung pro TOP werden die Kosten zu gleichen Teilen auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Diese Regelung gilt erst ab einer Laufzeit von drei Monaten (90 Tage) ab der ersten Fahrt, davor gilt ein Schlüssel von 25% (bei vier Vertragsparteien).

Bei einer Reparatur von über € 1.500 kann jeder Vertragspartner aus dem Vertrag aussteigen, ist jedoch zuvor noch zur Beteiligung an den anfallenden Reparaturkosten nach diesem Schlüssel verpflichtet.

- 5.5 **Finanzen und Abrechnung:** Die Auswertung des Fahrtenbuchs, die Erfassung und Abrechnung der Ausgaben sowie die Ein- und Auszahlung in die Kassa (siehe Punkt 6) werden quartalsweise von xxx vorgenommen.
- 5.6 **Funktionsstörungen und Schadensfälle:** Jeder Nutzer ist verpflichtet, Funktionsstörungen, Schäden jeder Art oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeiten unverzüglich den anderen Vertragsparteien mitzuteilen. Bei Zweifeln an der Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges sind umgehend alle Vertragsparteien zu verständigen und wenn möglich Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Versicherungsfall hat der zuständige Zulassungsinhaber (**xxx**) zwecks der Schadensmeldung fristgerecht die Versicherung zu verständigen (Kontaktdaten der Versicherung liegen in Kopie bei!).
- 5.7 Die **Versicherungsbedingungen** sind zu beachten. Insbesondere soll, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, keine ausdrückliche Schuldanerkenntnis abgegeben werden, wenn die Schuldfrage nicht völlig zweifelsfrei feststeht. Ein genaues Unfallprotokoll für die Beteiligten, die Versicherung und die Vertragsparteien ist anzufertigen.
- 5.8 **Notwendige Sofortmaßnahmen:** Unmittelbar notwendige Sofortmaßnahmen (Pannenbeseitigung), die zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges erforderlich sind, kann jede Vertragspartei vornehmen lassen, solange diese nicht einen Kostenumfang von €200 inkl. USt. übersteigen.
- 5.9 **Reparaturen:** Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am gemeinsam genutzten Fahrzeug ist der jeweilige Nutzer berechtigt, eine Notreparatur bzw. die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen, solange diese nicht einen Umfang von €200 inkl. USt. übersteigen. Andernfalls ist die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien einzuholen und ggf. die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen (ÖAMTC-Schutzbrief!).

6. Abrechnung

- 6.1 Die Vertragsparteien verwalten und betreiben das Fahrzeug gemeinschaftlich inklusive aller Kosten und Lasten.
- 6.2 **Laufende Fixkosten** (Steuern, Service, Pickerl, Autobahnvignette, ÖAMTC, Versicherung), **Betriebskosten** (Kraftstoff, Öl; Ölwechsel; Wartung, Verschleißreparatur, Ersatzteile, Reifen; Hauptuntersuchung; Abgasuntersuchung; sonstige Inspektionen und Tests; Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, (Unfall-) Reparatur/Schadensersatz, soweit kein Ersatz durch Versicherungsleistung o.ä.; Reinigung, Wagenwäsche und -pflege; Zubehör - Kauf/Einbau), **Kosten von kleineren Ersatzteilen** (z.B. Scheibenwischer, Lampen, etc.), **Reparaturen und Treibstoffkosten** werden über kilometerbezogenen Kostenersatz, stundenbezogenen Kostenersatz und monatlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- 6.3 Die **beiliegende Tabelle (CARUSO_Kalkulation_xxx_AKTUELL.xls)** ist die Berechnungsgrundlage für kilometerbezogenen Kostenersatz, stundenbezogenen Kostenersatz sowie monatlichen Mitgliedsbeitrag und ist Bestandteil des Vertrags. Diese Tabelle muss regelmäßig auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden und einstimmig von allen Vertragsparteien an die tatsächlichen Ausgaben angepasst werden. Zuständig: **xxx**
- 6.4 Von einem Vertragspartner vorgelegte Betriebs- und Fixkosten sind **gegen Beleg** mit den von ihm zu zahlenden Beträgen gegenzuverrechnen.
- 6.5 Zusätzliche Kosten, die das vorhandene **Budget übersteigen** (z.B. größere Reparaturen, Neureifen, etc.) werden nach dem unter Punkt 5.5 angeführten Schlüssel von den Vertragsparteien übernommen.
- 6.6 Die Kosten für Kauf (z.B. Kindersitze/Dachgepäck-/Fahrradträger) und Einbau (z.B. Anhängerkupplung) von **mehrheitlich gewünschtem und geschlossenem Zubehör** werden nach dem unter Punkt 5.5 angeführten Schlüssel von den Vertragsparteien übernommen.
- 6.7 Folgende Vertragsparteien leisten **Vorauszahlungen in unterschiedlicher Höhe**, um Anschaffung bzw. unvorhergesehene Kosten in der Anfangsphase abzudecken:
xxx

Diese Vorauszahlung wird bei der Erreichung eines von allen Vertragsparteien für ausreichend erachteten Überschusses in der Kassa bzw. bei Vertragsausstieg wieder zurückerstattet.

- 6.8 Folgende Kosten sind vom jeweiligen Nutzer selbst zu tragen:
Park- und Straßengebühren (Ausnahme: Autobahnvignette Österreich), Fähr- und Bahntransportkosten, Verwarnungs- und Bußgelder, Abschleppkosten wegen Falschparkens, allein gewünschtes [bei festem Einbau: vom/von (Teil-) Eigentümer(n)/mehrheitlich gestattetes] Zubehör.
- 6.9 Das eigenes angelegte **Konto** wird gewissenhaft und nachvollziehbar verwaltet. Zuständig: **xxx**

7. Haftung

- 7.1 Grundsätzlich ist bei schuldhaft entstandenem Schaden durch Benützung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs oder bei Verlust des Fahrzeugs die verursachende Vertragspartei verpflichtet, **vollen Schadenersatz** in der Höhe des Zeitwertes laut beiliegender Tabelle (**CARUSO_Kalkulation_XXX_AKTUELL.xls**) zu leisten, soweit dieser
- nicht durch die Versicherungen (Haftpflicht, **Insassenunfall**) oder die unter 2.3 beschriebene Solidarhaftung gedeckt ist und
 - die anderen Vertragsparteien dies als notwendig erachten.
- Dieser Betrag hat im Carsharing-Projekt "Kangooroo" zu verbleiben (auch bei allfälligen Nutzerwechseln) - **sollte das Projekt aufgrund des Schadensfalles nicht weitergeführt werden, wird er zu gleichen Teilen unter den Vertragsparteien aufgeteilt.**
- Aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam, ob und wie ein möglicher Schaden zu reparieren ist (es gilt das Mehrheitsprinzip; exklusive der schadenverursachenden Partei).
- 7.2 Die schadenverursachende Vertragspartei ist verpflichtet, die **umgehende Abwicklung** der Behebung des Schadens selbst zu übernehmen.
- 7.3 Hat eine Vertragspartei einen Unfall überwiegend selbst verschuldet, hat sie im Falle der **Inanspruchnahme einer Versicherung** die Differenz zum ursprünglichen Versicherungsbeitrag und die Selbstbeteiligung zu tragen.
- 7.4 **Verkehrsstrafen** werden an den jeweiligen Nutzer (laut Fahrtenbuch) zur Begleichung weitergegeben.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Die **Aufhebung des Vertrages** erfolgt durch:

- 8.1.1 jederzeitige Kündigung einer Vertragspartei, wobei eine **Kündigungsfrist von 3 Monaten** eingehalten werden muss. Die kündigende Vertragspartei wird nach Ablauf dieser Frist aus dem Vertrag gestrichen, für die übrigen Vertragsparteien bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. An Zulassungs- und Versicherungsdokumenten wird aus Kostengründen keine Änderung vorgenommen.
- 8.1.2 durch **einvernehmlichen Beschluss** aller Vertragspartner.
- 8.1.3 durch Verlust des gemeinsam genutzten Fahrzeuges infolge Totalschadens, Diebstahls, Unwirtschaftlichkeit der Reparatur oder eines sonstigen dauernden Nutzungshindernisses
- 8.2 Im Falle der Aufhebung des Nutzungsvertrages haben die Vertragsparteien **sämtliche anfallende Kosten**, die nicht mehr vom Kassenbestand gedeckt werden können, **anteilig auszugleichen**: Vorher muss versucht werden, sämtliche offenen Forderungen aus den vertraglichen Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten (Versicherungen,...) im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung vollständig zu begleichen. Laufende Verbindlichkeiten, die nicht zum Ende des Nutzungsvertrages gekündigt werden können, sind bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von den Vertragsparteien anteilig weiterzutragen, sofern kein Anschlussvertrag zustande kommt oder der für die Verbindlichkeit verantwortliche bzw. ein anderer Vertragspartner nicht an der Übernahme interessiert ist.
- 8.3 Im Falle der Vertragsauflösung durch eine Vertragspartei wird das Fahrzeug zum Service gebracht, **notwendige Reparaturen** (Fahrtüchtigkeit nach §57a KFG) werden durchgeführt und von allen Vertragsparteien nach dem unter Punkt 5.5 angeführten Schlüssel getragen. Allfällige

Verbindlichkeiten gegenüber der Versicherung wegen Erhöhung des Versicherungsbeitrages aufgrund eines selbst verschuldeten Unfalls (Punkte 4.1 und 7.3) müssen ungeachtet des Vertragsausstiegs vollständig abgegolten werden.

- 8.4 Eine neue Vertragspartei kann nur unter Zustimmung aller Vertragsparteien in den Vertrag aufgenommen werden. Entstehen dadurch neue Kosten, sind diese vom neuen Mitnutzer zu zahlen.
- 8.5 Ist nach Vertragsauflösung durch eine Vertragspartei ein Überschuss in der gemeinsamen Kasse, wird dieser nach dem unter Punkt 5.5 angeführten Schlüssel an den auflösenden Vertragspartner ausgezahlt.
- 8.6 Das Fahrzeug ist im Falle der Vertragsaufhebung durch alle Vertragsparteien zu verkaufen. Ein Erlös aus dem Verkauf ist - nach Abzug aller noch offenstehenden Verbindlichkeiten - **unter den Vertragsparteien zu gleichen Teilen aufzuteilen**. Kommt ein Anschlussvertrag durch verbleibende (und ggf. neue weitere) Vertragspartner zustande, kann diese Gruppe (oder eine oder mehrere Personen daraus) das Fahrzeug zum Zeitwert übernehmen.
- 8.7 Grundsätzlich kann jeder Vertragspartner das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung zur Gänze zum Zeitwert übernehmen. Die übrigen Vertragspartner werden im Verhältnis ihres Eigentumsanteils ausgezahlt.
- 8.8 Vertragsänderungen oder Zusatzvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

9. Beilagen

9.1 Folgende Dokumente sind Bestandteil des Vertrags:

- 1.) Kontaktdaten der Versicherung
- 2.) Tabelle (**CARUSO_Kalkulation_xxx_AKTUELL.xls**) (in der aktuellen Fassung)

Datum
xxx

Datum
xxx